

Softwarebescheinigung

Im Auftrag von Diesselhorst Software & Consulting, Hamburg, haben wir die Anwendungssoftware

LaCash Einzelhandel (Version 2013 / 5.0.5)

geprüft.

Ziel unserer Prüfung war die Beurteilung der Funktionen zur Kassenbuchführung des Softwareprodukts im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), wie sie sich aus den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften ableiten. Unsere Prüfungshandlungen konzentrierten sich auf die für die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Buchführung relevanten Teilbereiche. Dabei standen die Prüfungsziele Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitgerechtheit, Zuordnung, Prüfbarkeit und Unveränderlichkeit im Vordergrund.

Wir haben unsere Prüfung in Einklang mit dem IDW Prüfungsstandard "Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)" durchgeführt. Die Beurteilung der Anwenderdokumentation sowie der programmtechnischen Qualität des Softwareprodukts waren nur insoweit Bestandteil unserer Prüfung, wie sich Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit ergaben. Über die von uns durchgeführten Prüfungsschritte und die daraus resultierenden Ergebnisse haben wir mit Datum vom 20.02.2013 einen separaten Prüfungsbericht erstellt.

Der Prüfung wurden folgende Prüfungskriterien zu Grunde gelegt:

Für Deutschland

- die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (§§ 238 ff. und § 257 HGB sowie §§ 140 ff. AO),
- die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1)",
- den IDW Prüfungsstandard "Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)",
- die "Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)" der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV) sowie das dazu ergangene Begleitschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 07.11.1995,
- das Schreiben des Bundesministers der Finanzen "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)" vom 16.07.2001,
- das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen "Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften" vom 26.11.2010 sowie

die Anforderungen, die sich aus dem deutschen Umsatzsteuergesetz ergeben.

Für Österreich

- die österreichischen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (u.a. §§ 189 ff., 212 ff. UGB, §§ 124, 131-132 BAO),
- ggf. die Barbewegungsverordnung zu § 131 BAO,
- Erlass "Kassenrichtlinie 2012 - Informationen über Registrierkassen und Kassensysteme" des Bundesministeriums für Finanzen vom 28.12.2011,
- das Fachgutachten des Fachsenats für Datenverarbeitung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur "Ordnungsmäßigkeit von IT-Buchführungen (KFS/DV 1)",
- die Verpflichtung zur Verfügungstellung von Daten auf Datenträgern bei EDV-gestützten Buchführungssystemen für die elektronische Betriebsprüfung, konkretisiert in verschiedenen BMF-Erlassen, sowie

die Anforderungen, die sich aus dem österreichischen Umsatzsteuergesetz ergeben.

Bezüglich unserer Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Ordnungsmäßigkeit eines Systems nur am konkreten Einzelfall entschieden werden kann. Neben dem eingesetzten Buchführungssystem ist die Einbettung des Systems in die Organisation des Unternehmens und die Gestaltung der Arbeits- und Belegabläufe maßgebend (Internes Kontrollsystem). Deshalb kann aus dem Ergebnis unserer Prüfung nicht auf die Ordnungsmäßigkeit der mit LaCash erzielten Verarbeitungsergebnisse geschlossen werden, sondern vielmehr darauf, ob dieses Softwarepaket den Anforderungen an maschinelle Abrechnungssysteme entspricht, mit denen ordnungsgemäße Verarbeitungsergebnisse erzielt werden können.

Aufgrund der unserer Untersuchung zugrunde gelegten Standards ergibt sich zusammenfassend folgende Stellungnahme zur Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Anwendung LaCash:

"Die von uns geprüften Funktionen zur Kassenbuchführung der rechnungslegungsrelevanten Anwendungssoftware LaCash Einzelhandel (Version 2013 / 5.0.5) ermöglicht bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Kassenbuchführung."

Wir weisen darauf hin, dass zukünftige Programmänderungen die Ordnungsmäßigkeit der Software beeinflussen können.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die dem Bericht als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 maßgebend.

Köln, den 22.02.2013

 IT AUDIT GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Neu
Wirtschaftsprüfer

